



Datum: 08.08.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt/Hilfen zur Erziehung, Eingliederungs- hilfe, Kinderschutz, Jugendförderung	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Antrag der Katholischen Kirchengemeinde Bad Fredeburg auf Förderung der Sanierung des Jugendheimes

Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit

1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Bad Fredeburg für die Sanierung des Jugendheimes im Jahr 2025 eine Förderung in Höhe von 30.000 €, unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2025, zu gewähren. Die Förderung wird nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen ausgezahlt.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:			
30.000,00 €		Nr.	36.02.01	☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:	
		Text	Allgem. Förderung von Kindern u. Jugendlichen		53180	2025	
Ertrag/Einzahlung:		Maßnahme:					
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung Deckungsvorschlag: Haushalt 2025				Auswirkungen auf Folgejahre:			
				Abschreibungsaufwand:		NKF-Nutzungsdauer (Jahre):	
				2.000 €		15	

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Georg Bad Fredeburg hat mit Schreiben vom 17.08.2021 und 12.06.2024 eine städt. Förderung zu den Sanierungsarbeiten des Jugendheimes beantragt.

Das unterhalb der Pfarrkirche gelegene Jugendheim ist von Grund auf renoviert und modernisiert worden. Verbaut wurden schalldämmende Deckenverkleidungen, neue Fußbodenbeläge, eine neue Heizungsanlage, neue Elektrotechnik und Beleuchtung. Erneuert wurden ferner die Kucheneinrichtung und -ausstattung sowie die Gruppenschränke. Im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses besteht die Möglichkeit, die sanierten Räume zu besichtigen.

Nach den geltenden städt. Richtlinien für Förderung der Kinder- und Jugendarbeit können mit Mitteln der Stadt Bau- und Renovierungsmaßnahmen für Jugendfreizeitstätten gefördert werden. Sollten Jugendräume im Zusammenhang mit anderen Räumen geschaffen werden, wird nur der Teil gefördert, der auf die Jugendräume entfällt.

Geförderte Kinder- und Jugendfreizeitstätten müssen vorrangig und überwiegend der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Zweckentfremdungen führen zur Rückforderung der städtischen Förderung.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Nutzung der Freizeitstätten. Ausgehend von den anererkennungsfähigen Gesamtkosten beträgt die Förderung, wenn die Freizeitstätte ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt wird 20%, wenn sie gemischt genutzt werden 10%. Aufgrund der Besonderheiten ist im Einzelfall eine abweichende Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss möglich.

Die Kirchengemeinde hat ausdrücklich versichert, dass die Räume des Jugendheimes ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Neben der Kolpingjugend Bad Fredeburg stehen die Räumlichkeiten allen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit offen. So haben dort bereits Veranstaltungen des Jugendtreffs (Projekt Förderband) und der Jugendkunstschule stattgefunden. Die Möglichkeit, die großzügigen Räume für diese Zwecke zu nutzen, soll künftig noch stärker beworben werden. Auch die Stadt kann die Räume für Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit nutzen.

Die Gesamtbaukosten belaufen sich nach Angabe der Kirchengemeinde auf rd. 406.000 €, wovon ein Teil vom Erzbistum Paderborn getragen wird. Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Katholische Kirchengemeinde für die Sanierung des Jugendheimes (nach Abzug der kircheninternen Fördermittel) Kosten in Höhe von rd. 160.000 € aufgewendet hat. Aus Sicht der Verwaltung ist die Sanierung des Jugendheimes daher im Umfang von 20% förderfähig.

In Bezug auf den vorliegenden Förderantrag schlägt die Verwaltung vor, die Sanierung des Jugendheimes mit einem Betrag von 30.000 € zu fördern. Mittel stehen im Haushalt 2024 nicht zur Verfügung. Die Auszahlung der Mittel kann daher, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2025, erst im kommenden Jahr erfolgen. Mit der Fördermittelgewährung wird die Auflage verbunden sein, die geförderten Räume mindestens für 15 Jahre für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Der Zuschussgewährung sollte im vorliegenden Fall nicht entgegenstehen, dass die Räume zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits weitestgehend fertiggestellt sind. Der Projektträger hat bereits vor Baubeginn mit Schreiben 17.08.2021 einen Antrag auf Förderung gestellt und stand zu diesem Zeitpunkt im Austausch mit dem Jugendamt hinsichtlich der Förderbedingungen. Seinerzeit ist dem Jugendhilfeausschuss noch keine Beschlussvorlage vorgelegt worden, da eine belastbare Baukostenschätzung fehlte und es aufgrund der Corona-Pandemie und Bezugsproblemen bei Baumaterialien in Folge des Ukraine-Kriegs zu Verzögerungen bei der baulichen Umsetzung gekommen ist.